



An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1- Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 28.08.2018
GZ G18-13/Mag.H./slp

**Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei der Vergabe von Aufträgen
(Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2018 – K-VergRG 2018)
Begutachtungsverfahren
01-VD-LG-1851/2-2018**

Referent: Mag. Klaus Haslinglehner

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei der Vergabe von Aufträgen und erstattet nachstehende

STELLUNGNAHME:

1.

Da auf Grund der Anpassungen der Verweisungen, die durch die Novellierung des BVergG 2018 notwendig sind, beinahe jeder einzelne Paragraph hätte novelliert werden müssen, ist die gänzliche Neuregelung der Materie zweckmäßig und zu befürworten.

2.

Den Forderungen der Wirtschaft entsprechend wurde die Ombudsstelle für Vergabewesen als Servicestelle eingerichtet, welche hinsichtlich der Frage der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen im Vergabeverfahren rasch (innerhalb von 14 Tagen) begründete Stellungnahmen bzw. Empfehlungen abgeben soll.

Das Verfahren bei der Ombudsstelle für Vergabewesen ist nicht obligatorisch; die Stellungnahmen der Ombudsstelle für Vergabewesen sind für die Verfahrensbeteiligten nicht bindend, sondern haben bloß empfehlenden Charakter.

Dementsprechend war und ist die Anzahl der bei der Ombudsstelle für Vergabewesen anhängigen Verfahren überschaubar bzw. die praktische Bedeutung dieser Einrichtung eher gering. Hinzu kommt die in jüngerer Vergangenheit beobachtete Tendenz, die Verfahren nicht inhaltlich (mit für die Beteiligten sachdienlichen begründeten Empfehlungen), sondern formell



(etwa nur mit Ausführungen zur Unzuständigkeit) zu erledigen. Damit wird auch die Forderung der Wirtschaft, die zur Einrichtung der Ombudsstelle für Vergabewesen geführt hat, konterkariert.

In anderen Bundesländern (Steiermark, Tirol, Oberösterreich) gibt es vergleichbare Einrichtungen nicht (mehr).

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten regt daher an, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtung einer Ombudsstelle für Vergabewesen zu überdenken. Im Falle der Abschaffung dieser Einrichtung wird die rechtssuchende Bevölkerung (Unternehmer, Bewerber, Bieter) in ihren Rechten nicht beschnitten, weil ihr der Weg zum Landesverwaltungsgericht ohnedies offensteht, dessen (rechtskräftige) Entscheidungen für die Verfahrensbeteiligten bindend sind. Abgesehen davon würde die Abschaffung auch zu Erleichterungen bei der Fristberechnung führen. Die derzeit geltenden Regelungen zur Fristenhemmung für die Dauer des Vorverfahrens sind kompliziert und verwirrend.

3.

Die Einführung der Regelungen zur Verfahrenshilfe ist auf Grund der Einführung des § 8a VwGVG erforderlich und zu befürworten, auch wenn sie nach Ansicht der Rechtsanwaltskammer für Kärnten kaum praktische Bedeutung haben wird.

Da nur wirtschaftlich leistungsfähige Bieter sich an einem Vergabeverfahren beteiligen und Nachprüfungsanträge stellen dürfen - Bieter, denen es an der Bonität mangelt, werden regelmäßig auszuschneiden sein -, ist die Beschränkung der Bewilligung der Verfahrenshilfe auf Feststellungsanträge sachlich gerechtfertigt. In einem Feststellungsverfahren könnte der Antragsteller während des Vergabeverfahrens noch leistungsfähig gewesen sein, diese Leistungsfähigkeit aber zu einem späteren Zeitpunkt, an dem die Einleitung eines Feststellungsverfahrens noch möglich war, eingebüßt haben.

Da bei der Bewilligung der Verfahrenshilfe auch die Mutwilligkeit und Aussichtslosigkeit des Feststellungsantrages geprüft werden muss, wäre es im Interesse aller Beteiligten (Antragsteller, Landesverwaltungsgericht, als Verfahrenshelfer zu bestellender Rechtsanwalt) zweckmäßig und hilfreich, die Unterlagen und Nachweise, die bescheinigen sollen, dass der Antrag nicht mutwillig und aussichtslos ist, in § 13 Abs 1 Z 2 näher zu bezeichnen bzw. zu konkretisieren (zB durch eine beispielhafte Aufzählung oder einen Verweis auf § 26). Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten übersieht dabei nicht, dass im BVergG 2018 eine solche nähere Regelung (leider ebenfalls) nicht erfolgt ist.

4.

Die Vereinheitlichung der Fristen für Nachprüfungsanträge im Unter- und Oberschwellenbereich auf jeweils zehn Tage ist im Sinne des effektiven Rechtsschutzes jedenfalls zu befürworten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Ausschuss der
Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Der Präsident: Dr. Gernot Murko